

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet von Kerpen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen.
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich hierbei um:

Anliegerstraßen:

Kerpen: a) Martinusstraße
b) Holzgasse von Fröbelstraße bis Ausbauende

Türnich: Stichstraße vom Kapellenweg

Die vorstehend aufgeführten Straßen werden als Anliegerstraßen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes gewidmet.

Fußwege:

Balkhausen: Fußweg auf der Gier

Die vorstehend aufgeführten Straßen werden als Fußwege gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes gewidmet.

Für alle vorgenannten Straßen und Straßenteilstücke ergeben sich die zu widmenden Flächen aus den Lageplänen, die während den Dienststunden im Rathaus Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 272, zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Kerpen, den 01.08.2008

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin